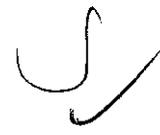


Sek.	Rech.	Of. A.	Akte
Demo	Bau	Pol.	
Kopie			

10.04.57 vi. p.



FRIEDHOFSORDNUNG DER PFARREI WANGEN AM RITTEN

I

1. Der Bergfriedhof von Wangen ist Eigentum der Pfarrei;
er untersteht den geltenden Bestimmungen des Kirchenrechtes.
2. Der genannte Friedhof wird von einer durch den Pfarrgemeinderat bestellten Kommission verwaltet.
Da der Friedhof eine öffentliche Aufgabe erfüllt, sollte nach Möglichkeit auch ein Vertreter der Gemeinde Mitglied dieser Kommission sein. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Kirche, gehört von Rechts wegen der Kommission an.
3. Die aus drei bis fünf Personen bestehende Friedhofskommission übt ihre Funktion für die Dauer der Amtsperiode des Pfarrgemeinderates aus. Nach der Wahl des Pfarrgemeinderates muß auch die Friedhofskommission neu bestellt werden. Die Mitglieder dieser Kommission sollten wenigstens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.
Sollte ein Mitglied dreimal unentschuldigt von den Sitzungen fernbleiben, so verfällt seine Mitgliedschaft und muß vom Pfarrgemeinderat ersetzt werden. Ebenso ersetzt der Pfarrgemeinderat jene Mitglieder, welche vorzeitig aus der Kommission ausscheiden. Wenn die gesamte Friedhofskommission ihren Aufgaben nicht nachkommt, so hat der Pfarrgemeinderat das Recht, alle Mitglieder abzufragen und durch neue zu ersetzen.
4. Vordringlichste Aufgabe der Friedhofskommission ist die Überwachung der genauen Einhaltung der Friedhofsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Instandhaltung und ordnungsgemäße Pflege der Gräber und des gesamten Friedhofes. Sie entscheidet in allen auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonders schwierigen Fällen hat sie jedoch die Möglichkeit und das Recht, die Entscheidung dem Pfarrgemeinderat und dem Vermögensverwaltungsrat vorzulegen und zu überlassen. Die Tätigkeit der Friedhofskommission ist ehrenamtlich; nur persönliche Ausgaben und Spesen sollen ersetzt werden.

In begründeten Fällen kann die Friedhofskommission auch für andere Personen die Bestattung genehmigen.

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei. Ausgenommen sind die Grabkreuze und die Grabzeichen, welche Eigentum der jeweiligen Angehörigen sind.
Das Grabrecht bleibt solange bestehen, bis das Grab wieder der Reihe nach gebraucht wird.
3. Vorläufig sind nur Reihengräber zugelassen. Die bereits seit Jahren bestehenden Familiengräber können erhalten bleiben. Die Konzession muß aber nach dreißig Jahren erneuert oder zurückgegeben werden.
Im Familiengrab werden nur Familienmitglieder der direkten Linie beigesetzt (Großeltern, Eltern, Kinder). Sterben die Angehörigen der direkten Linie aus, so verfällt die Grabkonzession von selbst.
4. Die Grabkreuze müssen nach Beendigung des Grabrechtes vom Eigentümer innerhalb von dreißig Tagen entfernt werden. Geschieht dies nicht, so bestimmt die Friedhofskommission, was damit geschehen soll.
5. Im Friedhof von Wangen dürfen nur solche Grabzeichen aufgestellt werden, die den Ortsgepflogenheiten und den üblichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Die Grabkreuze sollen einfach, aber von künstlerischer Form sein.
Bevorzugt werden Kreuze aus Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer. Bei Nichtkatholiken wird die Friedhofskommission über das Grabzeichen von Fall zu Fall entscheiden.
Der Sockel, auf dem das Kreuz errichtet wird, soll womöglich aus Naturstein sein und darf den Grabhügel nicht überragen.

V. GRABHÜGEL UND BEPFLANZUNG

1. Die Grabhügel werden dem Charakter unseres Bergfriedhofes entsprechend 100 x 50 x 12 cm einheitlich erstellt.
Die Gräber werden von den Angehörigen mit Blumen bepflanzt. Wegen der knappen Platzbeschaffenheit ist das Setzen von Sträuchern nicht gestattet.